

# 1. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 01. April 2003

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. Februar 2002 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 26. März 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

### § 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- (1) Bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Feierlichkeiten für einen Tag bei Benutzung
  - a) des großen Raumes 55 Euro
  - b) des kleinen Raumes 25 Euro
  - c) der Küche mit Kaffeeautomat und Spülmaschine 20 Euro
  - d) des Thekenraumes oder Hoffläche mit Toilettenbenutzung 15 Eurozuzüglich Nebenkosten für Wasser (Pauschal) 15 Euro  
Nebenkosten für Strom und Gas werden gesondert abgerechnet
- (2) Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale 30 Euro  
inklusive Küchenbenutzung  
zuzüglich Nebenkosten für Wasser (Pauschal) 15 Euro  
Nebenkosten für Strom und Gas werden gesondert abgerechnet
- (3) Für die Übungsstunden der örtlichen Vereine wird je Verein eine jährliche Benutzungsgebühr inklusive aller Nebenkosten in einem Einzelvertrag festgesetzt.  
Für andere Vereine wird die Benutzungsgebühr im Monat einschließlich aller Nebenkosten in einem Einzelvertrag festgesetzt.
- (4) Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

- (5) Für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen wird eine Kautionshöhe von 100 Euro erhoben, die mit der Benutzungsgebühr verrechnet wird.

## Artikel II

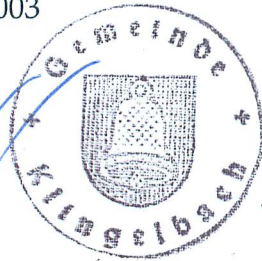
Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 15.02.2002 bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klingelbach, 01. April 2003

Arnold Kadesch  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. April 2003

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister

07.04.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 14 am 03. April 2003 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 04. April 2003 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 04. April 2003

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(J. Gemmer)

